



Liebe Gemeinschaft der Albert-Einstein-Realschule,
auf Grundlage der bestehenden Corona-Schutzmaßnahmen und -vorgaben haben wir ein Hygienekonzept entwickelt, das beim Schulbesuch vor Infektionen schützen soll und uns in die Lage versetzt, mögliche Infektionsketten zu durchbrechen.

Dazu ist allerdings eine strikte Einhaltung der Regeln und Maßnahmen notwendig.

Gliederung

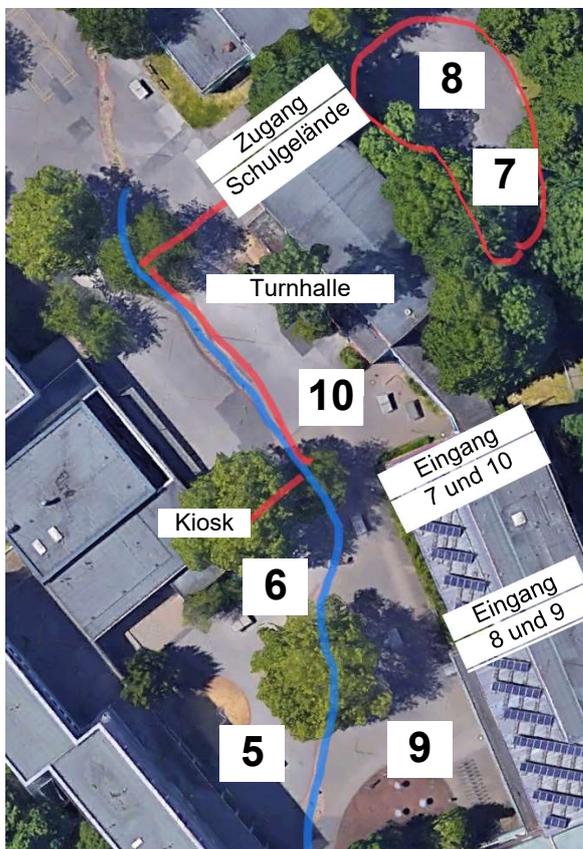
1. Schulgebäude	2
1.1 Betreten des Schulgebäudes zu Schulbeginn und nach den Pausen.....	2
1.2 Allgemeine Regeln im Schulgebäude.....	3
2. Besondere Maßnahmen	4
2.1 Persönliche Maßnahmen	4
2.2 Mund-Nase-Bedeckungen im Unterricht	4
2.2 Schutz von vorerkrankten Schüler*innen	4
2.3 Corona-Testung an den Schulen	5
3. Unterricht	5
3.1 Lernen auf Distanz.....	5
3.2 Musikunterricht	5
3.3 Sportunterricht	5
4. Räume	6
4.1 Unterrichtsräume	6
4.2 Übermittagsbetreuung	6
4.3 Schulkiosk und Mensa	6
5. Prävention	7
5.1 Sitzordnung.....	7
5.2 Schulalltag	7
5.3 Leitfaden Symptome.....	8
5.4 Leitfaden Mögliche Infektion im Umfeld	9



1. Schulgebäude

1.1 Betreten des Schulgebäudes zu Schulbeginn und nach den Pausen

- Ziel der Regelungen ist es, den Kontakt von Schülergruppen verschiedener Jahrgangsstufen zu verhindern und Ansammlungen von Personen im Gebäude, z.B. vor Unterrichtsräumen, zu vermeiden. Hierzu werden Regelungen zur räumlichen Trennung getroffen.
- Jeder Jahrgangsstufe wird ein Bereich auf dem Schulhof zugewiesen, in dem sich die Schüler*innen aufhalten müssen. Eine Markierung der Bereiche mit der jeweiligen Stufenzahl (5-10) macht dies deutlich (vgl. Bild).



Für die Pausen ist jeder Jahrgangsstufe ein eigener Aufenthaltsbereich auf dem Schulhof zugewiesen worden.

- | Wasserlauf
- | Realschulhofbereich

Quelle: googlemaps.de

- Ca. fünf Minuten vor Beginn des Unterrichts halten sich die Schüler*innen an den nach Jahrgangsstufen zugewiesenen Eingangsbereichen auf. Die Lehrkräfte holen ihre Lerngruppen dort ab und kontrollieren beim Einlass die Benutzung der Desinfektionsspender.
- Beim Betreten des Gebäudes gilt: der zu benutzende Eingang für die Jahrgänge 5 und 6 ist der Eingang 5er/6er-Trakt, für die Jahrgänge 7 und 10 der Eingang neben der Sporthalle, und für die Jahrgänge 8 und 9 der Eingang in der Pausenhalle.



- Sowohl beim Verlassen des Gebäudes als auch beim Aufsuchen der Toiletten ist der nächstgelegene Ausgang zu benutzen. Rückkehrend vom Toilettengang darf der nächstgelegene Eingang genutzt werden.
- Mit Betreten des Schulgeländes besteht auch außerhalb der Unterrichtsräume die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nase-Bedeckung darf nur nach Aufforderung einer Lehrkraft abgenommen werden. Eine Ausnahme stellt die Verpflegung mit Essen und Trinken in den großen Pausen dar.
- An den zentralen Eingängen zur Schule stehen Desinfektionsspender bereit, die zur Desinfektion der Hände genutzt werden. Ebenso verfügt jede Lehrkraft über einen Handdesinfektionsspender und kann diesen den Schüler*innen zur Verfügung stellen.

1.2 Allgemeine Regeln im Schulgebäude

- Ein Mindestabstand von 1,5 m soll, wann immer möglich, eingehalten werden. In bestimmten Situationen (z. B. in Unterrichtsräumen) ist jedoch eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m nicht oder nur schwer umsetzbar.
- Erziehungsberechtigte und Eltern dürfen nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Sekretariat nur in dringenden Ausnahmefällen das Schulgebäude betreten. Dazu müssen sie sich vorab im Sekretariat anmelden!
- Aufgrund der Abstandsregelungen dürfen sich im Sekretariat lediglich maximal drei Personen aufhalten.
- Schüler*innen dürfen nur in Notfällen den Verwaltungstrakt betreten. Organisatorische Angelegenheiten, wie das Ausstellen einer Schulbescheinigung, werden über die Lehrkräfte an das Sekretariat herangetragen.
- Es besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schüler*innen sowie für alle weiteren Personen ebenfalls eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.
- In den Treppenhäusern und Fluren herrscht das „Rechts-Geh-Gebot“.
- Die zugewiesenen Klassen- und Kursräume sind auf direktem Weg aufzusuchen.
- Der zugewiesene Sitzplatz wird ebenso direkt aufgesucht und nicht verändert.
- Bei Auftreten einer mit COVID-19 zu verbindenden Symptomatik (wie insbesondere Schnupfen, Fieber, trockener Husten, Halsschmerzen, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) dürfen betroffene Personen die Schule nicht betreten. Eine unverzügliche Information darüber hat an die Schule zu erfolgen.
- Schüler*innen, die im Schulalltag COVID-19-Symptome aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken und/oder von den Eltern abzuholen. Ein Aufenthalt von mindestens 24h im häuslichen Umfeld zur weiteren Symptomabklärung muss erfolgen.
- Ebenso sind Schüler*innen, die wesentlich und grob gegen die Hygieneregeln der Schule verstoßen, von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Die Hygieneregeln sind auf der Homepage unserer Schule eingestellt und wurden von allen Schüler(n)*innen unterschrieben.



- Die einzuhaltenden Hygieneregeln sind von nun an in dieser „Erweiterung des Hygieneplans“ verankert. Diese „Erweiterung des Hygieneplans“ wird anlassbezogen, entsprechend neuer möglicher Vorgaben, fortlaufend aktualisiert.

2. Besondere Maßnahmen

2.1 Persönliche Maßnahmen

- Begrüßungsrituale mit körperlicher Nähe, Umarmungen, Händeschütteln und direktem Hautkontakt (z. B. Begrüßung mit Fäusten) sind zu unterlassen.
- Das Gesicht ist nicht mit den Händen zu berühren. Dies gilt insbesondere auch für die Schleimhäute. Somit gilt: nicht an den Mund, an die Augen und an die Nase fassen.
- Vor dem Essen sind die Hände gründlich zu waschen bzw. zu desinfizieren.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türgriffe oder Treppengeländer sind möglichst nicht anzufassen.
- Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen ist größtmöglicher Abstand zu halten und sich am besten wegzudrehen.

2.2 Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) im Unterricht

- Der aktuellen Entwicklung entsprechend ist die MNB auch im Unterricht zu tragen. Diese Anordnung gilt zunächst bis zu den Weihnachtsferien (vgl. Schulmail des MSB NRW vom 21.10.2020).
- Soweit Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 m sicherstellen können, dürfen diese die MNB in besonderen Unterrichtssituationen ablegen. Andernfalls haben Lehrkräfte und auch die Schüler*innen immer eine MNB zu tragen.

2.2 Schutz von vorerkrankten Schüler*innen

- Grundsätzlich sind Schüler*innen verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.
- Für Schüler*innen mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit.
- Die Eltern müssen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV2 besteht.



- Die Schülerin oder der Schüler ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch das Lernen auf Distanz. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

2.3 Corona-Testung des schulischen Personals

- Zwischen den Herbst- und Weihnachtsferien können sich die Beschäftigten an den Schulen bis zu dreimal kostenlos auf COVID-19 testen lassen. Der Zeitpunkt der Testung ist in diesem Zeitraum frei wählbar und erfolgt außerhalb der Unterrichtszeit.
- Sollten bei Testungen oder auf anderem Wege Infektionsfälle mit dem Corona-Virus festgestellt werden, wird das zuständige Gesundheitsamt von der Schulleitung informiert und dies entscheidet dann über weitere Maßnahmen.

3. Unterricht

3.1 Lernen auf Distanz als Prävention

- Im Schuljahr 2020/2021 soll der Schul- und Unterrichtsbetrieb in Nordrhein-Westfalen wieder möglichst vollständig im Präsenzunterricht stattfinden.
- Sollte Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des weiterhin notwendigen Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich sein, weil Lehrkräfte dafür nicht eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann, findet Lernen auf Distanz statt.
- Lernen auf Distanz ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler*innen gleichwertig. Schüler*innen erfüllen ihre Schulpflicht auch durch Teilnahme am Lernen auf Distanz.
- Die Schulleitung richtet das Lernen auf Distanz auf der Grundlage eines pädagogischen und organisatorischen Plans ein. Lernen auf Distanz wird an der Albert-Einstein-Realschule im Regelfall digital erteilt.
- **Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Lernen auf Distanz vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schüler*innen.** Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Daneben sind weitere, in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für das Lernen auf Distanz geeignete Formen der Leistungsbewertung geplant.
- Nähere Informationen vgl. Konzept zum Distanzlernen der Albert-Einstein-Realschule.
- Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schüler*innen lernen grundsätzlich auf Distanz. Sie sind auch verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.



3.2 Musikunterricht

- Der schulische Musikunterricht findet im Schuljahr 2020/2021 in seinen unterschiedlichen Ausprägungen statt.
- Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist vorerst bis zu den Herbstferien nicht gestattet.

3.3 Sportunterricht

- Der Sportunterricht findet bis auf Weiteres im Freien statt, bei ungünstiger Witterung erfolgt eine Verlegung in Klassenräume. Die Schüler*innen bringen Sportkleidung mit, die für den Außenbereich geeignet ist sein muss.
- Sportarten, die problematisch hinsichtlich der Abstandsregelung sind, werden vermieden, hier werden von den Lehrkräften diesbezüglich geeignete Inhalte ausgewählt.
- Aufgrund der Abstandsregelung ist der Schwimmunterricht zunächst bis zu den Herbstferien nicht möglich, da die Räumlichkeiten gleichzeitig auch von anderen Schulen genutzt werden.

Diese Regelungen wurden mit der Mail vom MSB am 21.10.2020 gelockert. Die Entscheidung des Schulträgers steht noch aus.

4. Räume

4.1 Unterrichtsräume

- An der Albert-Einstein-Realschule ist das Klassen- und Fachraumprinzip realisiert.
- Die Klassenräume der Jahrgangsstufen 5 und 6 sind in einem separaten Gebäudeabschnitt untergebracht. Diese Schüler*innen werden nur in besonderen Fällen in den Fachräumen des Hauptgebäudes unterrichtet, um eine Durchmischungen der Klassen zu vermeiden.

4.2 Übermittagsbetreuung

- Die Übermittagsbetreuung ist den Jahrgangsstufen 5 und 6 vorbehalten.
- Die Hausaufgaben werden an festen Sitzplätzen erledigt.
- Die weitere Betreuung findet möglichst im Freien statt.
- Es stehen insgesamt 3 Räume zur Verfügung.

4.3 Schulkiosk und Mensa

- Der Schulkiosk und Mensa bleiben bis auf Weiteres geschlossen.



5. Prävention

5.1 Sitzordnung

- Die vorgegebenen Sitzordnungen stehen fest und dürfen nicht geändert werden.
- Partnerarbeiten mit dem festen Tischnachbarn sind möglich, Gruppenarbeiten jedoch nicht.
- Die Klassen- bzw. Kursleitung legt die Sitzordnung der Schüler*innen ihrer Lerngruppe fest und dokumentiert diese schriftlich in dreifacher Ausfertigung:
 - o Sitzordnung (1. Exemplar) in den Ordner im Lehrerzimmer abheften,
 - o Sitzordnung (2. Exemplar) verbleibt auf dem Lehrerpult,
 - o Sitzordnung (3. Exemplar) wird bei Lo-net² hochgeladen.

5.2 Schulalltag

- In den Toiletten gilt die Abstandsregel. Die Toilettengänge sind während des Unterrichtes möglich. Die Lehrkraft gibt den Schlüssel heraus und dokumentiert den Toilettengang in der entsprechenden Liste im Klassenbuch. Zur Einhaltung der Abstandspflicht in den Toiletten sind nicht zu benutzende Toiletten und Waschtische gesperrt.
- In den Pausen sind Kontaktspele nicht gestattet.
- Im Falle eines Raumwechsels ist das Abstellen der Taschen vor den Räumen nicht gestattet.
- Alle 20 min erfolgt unter Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften eine Stoßlüftung. In den großen Pausen wird bei geschlossenen Türen dauerhaft gelüftet.
- Bei Regenwetter verbleiben die Schüler*innen in ihren Klassenräumen. Die Aufsichtskräfte kontrollieren dann die Klassenräume und Flure.
- Die aufsichtsführenden Lehrkräfte kontrollieren auch die Einhaltung der Hygieneregeln.
- Verstöße gegen die Hygieneregeln werden der Klassenleitung mitgeteilt und in einem „Ampelkartensystem“ festgehalten und gestaffelt sanktioniert.
- Alle Schulbeteiligten waschen oder desinfizieren sich regelmäßig und gründlich die Hände.
- Das Sekretariat führt eine Liste über die Absenz von Schüler*innen.
- Änderungen der Kontaktdaten aller am Schulleben Beteiligten müssen unverzüglich an das Sekretariat weitergegeben werden.
- Die Reinigungskräfte der Schule sorgen dafür, dass die Kontaktflächen der benutzten Räume und Flure täglich gereinigt werden.
- Die Lehrkräfte sorgen für eine Flächenreinigung der Tische in den Fachräumen bei einem Lerngruppenwechsel innerhalb des Unterrichtstages.
- Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten empfohlen. Smartphones dürfen hierzu außerhalb von Prüfungssituationen im lautlosen Zustand mitgeführt werden.



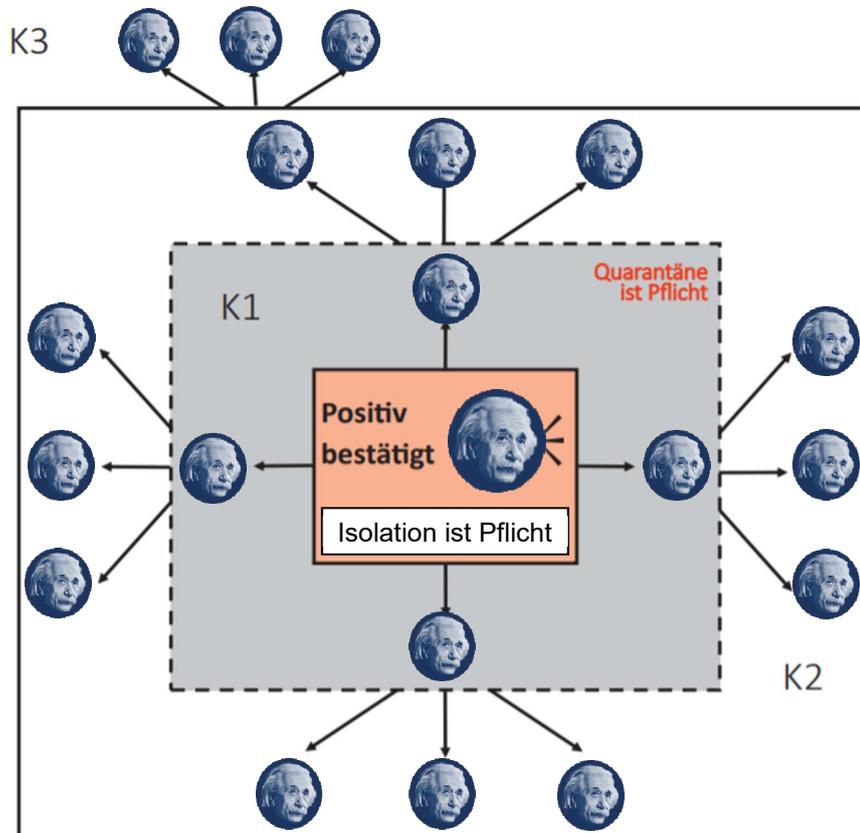
5.3 Leitfaden Symptome



Quelle: <https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Erkrankung%20Kind%20Schaubild.pdf>



5.4 Leitfaden: Mögliche Infektion im Umfeld



Positiv bestätigt: Person ist an Corona erkrankt (positives Testergebnis)
Isolation wird vom Gesundheitsamt angeordnet
die Schule ist umgehend zu informieren

Kontaktperson 1: Person (Verdachtsfall) hat Kontakt zu einer infizierten Person
Quarantäne wird vom Gesundheitsamt angeordnet
die Schule ist umgehend zu informieren

Kontaktperson 2: Person hat zu einem Verdachtsfall
Gesundheitsamt bzw. Schulleitung legen Maßnahmen fest
die Schule ist umgehend zu informieren

Kontaktperson 3: Person hat Kontakt zu einer Person, die ihrerseits Kontakt zu einem Verdachtsfall hatte
die Schule ist umgehend zu informieren

Wir hoffen und wir wünschen uns, dass wir mit diesen Maßnahmen den wertvollen Präsenzunterricht aufrechterhalten können.

Das Team der Albert-Einstein-Realschule